

- 16 c) Entschädigungen wurden für die Enteignung von Apotheken geleistet, allerdings nicht durch den Staat, sondern durch die verbliebenen Inhaber von Apotheken<sup>5 6</sup> (s. Rz. 24 zu Art. 12).
- 17 d) Entsprechendes gilt für die Entschädigung für die in Volkseigentum übergeführten Energieanlagen<sup>6</sup> (s. Rz. 15 zu Art. 9), für die in Volkseigentum übergeführten Bodenschätze, Bergbaubetriebe sowie Heil- und Mineralquellen, soweit in den Landesgesetzen eine Entschädigung vorgesehen war<sup>7 8 9</sup> (s. Rz. 15 zu Art. 9) und für enteignete Lichtspieltheater<sup>8</sup> (s. Rz. 23 zu Art. 12).
- 18 2. Einzelenteignungen. Die zahlreichen Gesetze, die eine Entziehung von Eigentum oder eine Belastung vorsehen (s. Erl. zu Art. 11 und 15), ordnen die Leistung einer Entschädigung an.
- 19 a) Nach § 14 des Gesetzes über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokratischen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin, vom 6. 9. 1950 kann die Regierung der DDR Städte, Kreise und Gemeinden oder Teile hiervon zu Aufbaugebieten erklären. Die Erklärung bewirkt, daß in diesen Gebieten eine Inanspruchnahme von bebauten und unbebauten Grundstücken für den Aufbau und eine damit verbundene dauernde oder zeitweilige Beschränkung oder Entziehung des Eigentums und anderer Rechte erfolgen kann. Dafür war Entschädigung versprochen worden. Das entsprechende Gesetz erging am 25. 4. 1960<sup>10</sup> \*. Darin wurde außerdem bestimmt, daß Grundstücke und Gebäude, die durch den Entzug des Eigentums in Anspruch genommen werden, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in Eigentum des Volkes übergehen. Dingliche Rechte erlöschen. Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Grundlage der Entschädigung ist der Zeitwert unter Berücksichtigung der Minderung des Bodenwertes, der vor dem Wiederaufbau eingetreten ist. Basis der Berechnung sind die Grundstückspreise aus der Zeit vor 1945. Das wirkt sich besonders nachteilig bei den sogenannten Trümmergrundstücken aus. Für Gläubiger, deren dingliche Rechte erloschen sind, tritt nämlich die Entschädigung an Stelle des in Anspruch genommenen Grundstücks. Eigentümer von Trümmergrundstücken, die mit Hypotheken oder Grundschulden belastet waren, gehen vielfach leer aus. Da wegen der Verstaatlichung der Banken (s. Rz. 13 zu Art. 9) die DDR Gläubiger der Hypotheken und Grundschulden geworden war, die den geschlossenen Banken zustanden, entschädigt sich der Staat in diesen Fällen selbst. Sie sind in der Mehrzahl.
- 20 b) Nach dem Entschädigungsgesetz<sup>10</sup> erfolgt auch die Entschädigung bei Inanspruchnahme von Grundstücken im Interesse der Verteidigung<sup>11</sup> (s. Rz. 26 zu Art. 11),

5 § 12 Verordnung zu Neuregelung des Apothekenwesens vom 22. 6. 1949 (ZVOB1.1 S. 487); Verordnung über die Regelung der Entschädigung für erloschene vererbliche und veräußerliche Apothekenbetriebsrechte vom 23. 12. 1954 (GBl. 1955 I, S. 5), Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 12. 1. 1955 (GBl. I S. 25).

6 A.a.Ö. wie Fußnote 1.

7 A.a.Ö. wie Fußnote 1.

8 A.a.Ö. wie Fußnote 1.

9 GBl. S. 965; Durchführungsverordnung dazu vom 7. 6. 1951 (GBl. S. 552).

10 Gesetz über die Entschädigung bei Inanspruchnahme nach dem Aufbaugesetz - Entschädigungsgesetz - vom 25. 4. 1960 (GBl. I S. 257); Durchführungsbestimmungen dazu vom 30. 4. 1960 (GBl. I S. 336 und 338), vom 24. 1. 1961 (GBl. II S. 31), vom 17. 8. 1965 (GBl. II S. 641).